

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 3 (1941)
Heft: 3

Artikel: Ein altes Urteil über Advokaten
Autor: Crispin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN ALTES URTEIL ÜBER ADVOKATEN

Mitgeteilt von Crispin.

Unter den bernischen Mandaten, welche die Regierung am Anfang des 17. Jahrhunderts erließ, findet sich auch eine Verordnung, in der die Waadtländer ermahnt werden, sich in ihren Rechtshändeln nicht fremder Advokaten zu bedienen. Das Mandat, das mit «Abstellung der ussere Advocaten» überschrieben ist und im Jahre 1614 oder 1615 erging, lautet folgendermaßen*:

Wir habend die Zeit hero mit unserm höchsten Missfallen und unsrer Untertanen welschen Landes selbst eigenem Schaden gespürt und erfahren, dass dieselbigen in ihren Rechtshändeln, so sie vor deren Unterrichtern, Landvögten und folgends auch vor unsern welschen Appellatzrichtern zu verführen vorgenommen, frömd und ussere Advokaten und Bystender gebrucht, durch welche sie vielmalen und fast gemeinlich (regelmässig) listiger eigennütziger Weise zu unnötigen Trörlhändeln angestiftet, in unerträgliche Kosten gebracht, wir und unsere Amtleute beschwerlich überlaufen und andere, notwendige Geschäfte hiedurch verhindert werden. Wann dann dergleichen ussere Bystender gewonlich und fürnemlich mehr ihren eigenen Gewinn, dann die Billigkeit der Sache selbst suchen, durch ihre List und Geschwindigkeiten ein richtig und heiter (klares) Geschäft verwirren und also neben vielen andern Ungelegenheiten die armen Untertanen als schädliche Blutegel aussaugen (alls schedliche Blutäglen usmerchlend und sugend), und nun uns der Obrigkeit zusteht, gegen dieselben gebührliche und erspriessliche Mittel anzuwenden, alls (so) wollen wir dem einen und andern Deiner Amtsangehörigen bei höchster Ungnad und unfehlbarlicher Straf hiermit gänzlich abgestriekt und verboten haben, dass Keiner derselben fürohin in Rechts- und andern Händeln, die er notwendiglich zu erfahren (zu führen) hat, einichen ussere Bystender, sondern, so es vonnöten, der Inheimischen vergnüegen (sich begnüegen) und hiermit ihme (sich) selbst vor Schaden syn sölle. Uf welches dann Du merklich achten, den Uebertreter uns verleiden (anzeigen), und dies unser Ansehen zu der Unsern Nachrichtung (Nachachtung) publicieren solt, damit wir zu begebender Uebertrettung die gewüsse Straf ergahn lassen mögindt.

* Der Wortlaut ist der leichtern Lesbarkeit wegen teilweise der heutigen Sprache angepaßt.